

§ 26 GebAG Gebührenvorschuß

GebAG - Gebührenanspruchsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2021

§ 26.

Dem Sachverständigen ist auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu gewähren.

In Kraft seit 01.05.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at